

Nebenbeschäftigungen durchsetzen:

Bei knappen Kassen benötigen Viele Arbeitnehmer mehr Geld, das sich nur aus weiteren Beschäftigungsverhältnissen erzielen lässt. In Arbeitsverträgen werden Nebenbeschäftigungen häufig eingeschränkt oder ausgeschlossen – zu Unrecht.

Unter Nebenbeschäftigung versteht man jede Tätigkeit, in der der Arbeitnehmer außerhalb seines eigentlichen Arbeitsverhältnisses seine Arbeitskraft einem anderen Arbeitgeber zur Verfügung stellt oder selbständig tätig ist. Für zweite oder auch dritte Arbeitsverhältnisse gelten dieselben Rechte und Pflichten wie im ersten Beschäftigungsverhältnis. Es bestehen Ansprüche auf bezahlten Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Kündigungsschutz. Alle unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse werden vom Gesetz gleich behandelt.

Achtung: Durch mehrere Beschäftigungsverhältnisse darf die gesetzliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden, somit darf die Summe der Arbeitsstunden aus Beschäftigungsverhältnissen werktäglich (Montag bis Samstag) 8 Stunden, somit pro Woche 48 Stunden, nicht überschritten werden, wobei die tägliche Höchstdauer 10 Stunden beträgt, aber innerhalb von 24 Wochen 8 Stunden pro Arbeitstag nicht überschritten werden darf. Zeiten aus selbständiger Tätigkeit fallen jedoch nicht unter das Arbeitszeitgesetz.

Auch einzelvertraglich kann der Arbeitgeber nur solche Nebenbeschäftigungen verbieten, an deren Unterlassung der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse hat. (BAG 13.3.03 – 6 AZR 585/01). Für sein berechtigtes Interesse ist der Arbeitgeber darlegungs- und beweispflichtig.

Eine Nebentätigkeit muss sich der Arbeitnehmer nicht genehmigen lassen, da er im Rahmen seines Arbeitsvertrags nur verpflichtet ist, die versprochene Arbeit innerhalb der vereinbarten Zeit zu leisten. Mit einem Arbeitsvertrag verpflichtet sich niemand, seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Praxis-Tipp:

Gegen ein generelles oder ein unberechtigtes Nebentätigkeitsverbot darf der Arbeitnehmer verstoßen.

Eine Nebenbeschäftigung darf vom Arbeitgeber z.B. untersagt werden bei:

Konkurrenzfähigkeit

Ausübung während des Urlaubs

Ausübung während der Hauptarbeitszeit

Gefährdung der Erfüllung der Hauptarbeitspflicht

Bei unzulässiger Nebentätigkeit droht Abmahnung und Kündigung!

Dieser Beitrag ist keine Rechtsberatung im Einzelfall und ersetzt keine individuelle rechtliche Prüfung und Beratung.